

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr
Donnerstag 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-857 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 30. Juli 1990

Betrifft
KG Raabs an der Thaya, Naturdenkmal "Baumgruppe"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde erklärt die auf den Parzellen Nr. 191/1, 191/2 und 228/2, alle KG Raabs an der Thaya, befindliche Baumgruppe bestehend aus einem Ahorn, fünf Linden und drei Eschen, zum Naturdenkmal.

Der beiliegende Plan sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 4. Jänner 1990, N-88885, bilden wesentliche Bescheidbestandteile.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 5. November 1973, IX-N-28/19-1973, wonach die Unterschutzstellung der auf Parzelle Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya, befindlichen drei Linden ausgesprochen worden war, wird durch den gegenständlichen Bescheid aufgehoben.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aufgrund der Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 4. Jänner 1990, N-88885, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya,
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. Frau Theresia Mathe, Hauptstraße 1a, 3820 Raabs an der Thaya

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Kronstorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. September 1990
Für den Bezirkshauptmann
Wilkmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 25
3820 Raabs an der Thaya

WTW3-N-0411/002 Beilagen
1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Strohmayer Claudia	40286	01.07.2014

Betrifft

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya; Naturdenkmal "Baumgruppe" bestehend aus 1 Ahorn, 2 Linden und 3 Eschen auf dem Grundstück Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya; Einlageblatt Nr. 8; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 3**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya, stockenden Baumes **Nr. 3** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumgruppe.

Der beiliegende Plan ist mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 24.1.1935, Zl. IX-29/9, wurde unter anderem eine Esche auf dem Grundstück Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 29. April 2014 ersuchte die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, um Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** zur Fällung von 2 Eschen des Naturdenkmals „Baumgruppe“ bestehend aus 1 Ahorn, 2 Linden und 3 Eschen.

Aufgrund dieses Schreibens hat der Amtssachverständige für Naturschutz nach Durchführung eines Lokalaugenscheines ins seiner gutachtlichen Stellungnahme

vom 6. Juni 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 10. Juni 2014 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt mit Schreiben vom 24. Juni 2014 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft für Baum Nr. 3 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Auf Grund der stark ausgebildeten Linden (wenig Licht auf den Standorten) zum einen und des Eschentriebsterbens zum anderen ist eine Nachpflanzung des Baumes nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 3 (lt. beiliegendem Plan) die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wird.

Da der Baum über einen hohen Todholzanteil in einer, in Auflösung befindlichen, gering ausgebildeten Krone verfügt, können herabbrechende Äste auf den Gehweg und das Schulareal fallen. Er stellt daher eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zur Zahl: NÖ UA-161809/007

Der Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr

Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr

Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-857

Bearbeiter (02842) 25 01

Datum

Dr. Gruber DW 17

30. Juli 1990

Betrifft

KG Raabs an der Thaya, Naturdenkmal "Baumgruppe"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde erklärt die auf den Parzellen Nr. 191/1, 191/2 und 228/2, alle KG Raabs an der Thaya, befindliche Baumgruppe bestehend aus einem Ahorn, fünf Linden und drei Eschen, zum Naturdenkmal.

Der beiliegende Plan sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 4. Jänner 1990, N-88885, bilden wesentliche Bescheidbestandteile.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 5. November 1973, IX-N-28/19-1973, wonach die Unterschutzstellung der auf Parzelle Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya, befindlichen drei Linden ausgesprochen worden war, wird durch den gegenständlichen Bescheid aufgehoben.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aufgrund der Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 4. Jänner 1990, N-88885, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya,
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. Frau Theresia Mathe, Hauptstraße 1a, 3820 Raabs an der Thaya

Ergeht zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung II/3, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen für Naturschutz, 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Kronstorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 3. September 1990
Für den Bezirkshauptmann
Wilkmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 25
3820 Raabs an der Thaya

WTW3-N-0411/002 Beilagen
1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025 Durchwahl	Datum
-	Strohmayer Claudia	40286	01.07.2014

Betrifft

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya; Naturdenkmal "Baumgruppe" bestehend aus 1 Ahorn, 2 Linden und 3 Eschen auf dem Grundstück Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya; Einlageblatt Nr. 8; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 für **Baum Nr. 3**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal des auf dem Grundstück Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya, stockenden Baumes **Nr. 3** der oben angeführten, unter Naturdenkmalschutz stehenden Baumgruppe.

Der beiliegende Plan ist mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 8 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya vom 24.1.1935, Zl. IX-29/9, wurde unter anderem eine Esche auf dem Grundstück Nr. 191/1, KG Raabs an der Thaya zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 29. April 2014 ersuchte die Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, um Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** zur Fällung von 2 Eschen des Naturdenkmals „Baumgruppe“ bestehend aus 1 Ahorn, 2 Linden und 3 Eschen.

Aufgrund dieses Schreibens hat der Amtssachverständige für Naturschutz nach Durchführung eines Lokalaugenscheines ins seiner gutachtlichen Stellungnahme

vom 6. Juni 2014 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 10. Juni 2014 zur Kenntnis gebracht, weshalb auf eine Wiederholung des Inhalts verzichtet wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft teilt mit Schreiben vom 24. Juni 2014 mit, dass gegen die Aufhebung der Naturdenkmaleigenschaft für Baum Nr. 3 kein Einwand erhoben wird.

Rechtlich wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. dann zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Auf Grund der stark ausgebildeten Linden (wenig Licht auf den Standorten) zum einen und des Eschentriebsterbens zum anderen ist eine Nachpflanzung des Baumes nicht zielführend, weshalb für den Baum Nr. 3 (lt. beiliegendem Plan) die Naturdenkmaleigenschaft aufgehoben wird.

Da der Baum über einen hohen Todholzanteil in einer, in Auflösung befindlichen, gering ausgebildeten Krone verfügt, können herabbrechende Äste auf den Gehweg und das Schulareal fallen. Er stellt daher eine Gefährdung für Personen und Sachen dar, weshalb auf Grund der zwingenden Gesetzesbestimmung des § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zur Zahl: NÖ UA-161809/007

Der Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur